

Anordnung nach § 23 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes zur Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen für syrische Flüchtlinge, die eine Aufnahme durch ihre in Thüringen lebenden Verwandten beantragen, vom 10. September 2013

hier: Ergänzende Hinweise zur Aufnahmeanordnung in der Fassung der Neunten Änderungsanordnung vom 21. Dezember 2022

Bezug: Schreiben des Thüringer Ministeriums für Migration, Justiz und Verbraucherschutz vom 30. Juni 2023

Zur Landesaufnahmeanordnung für syrische Flüchtlinge, die eine Aufnahme durch ihre in Thüringen lebenden Verwandten beantragen, in der Fassung der Neunten Änderungsanordnung vom 21. Dezember 2022 ergehen nachfolgende ergänzende Hinweise:

Nach der Landesaufnahmeanordnung müssen die in Thüringen lebenden aufnahmebereiten Verwandten deutsche Staatsangehörige (Ziffer II, Nr. 1.2.1) oder syrische Staatsangehörige, die im Besitz eines befristeten oder unbefristeten Aufenthaltstitels sind und sich mindestens seit einem Jahr im Bundesgebiet aufhalten (Ziffer II, Nr. 1.2.2), sein und diese jeweils seit mindestens sechs Monaten in Thüringen ihren Hauptwohnsitz oder alleinigen Wohnsitz haben (Ziffer II, Nr. 1.2.3).

An das Migrationsministerium sind Fallgestaltungen herangetragen worden, in denen die in Thüringen lebenden Verwandten weiterhin die syrische Staatsangehörigkeit und zudem die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Union (EU) besitzen und freizügigkeitsberechtigt nach dem FreizügG/EU sind.

Diese Personen mit doppelter Staatsangehörigkeit (syrische Staatsangehörigkeit und Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaats) sind als (auch) EU-Bürger freizügigkeitsberechtigt im Sinne des § 2 FreizügG/EU und haben das Recht auf Einreise und Aufenthalt in Deutschland. Sie sind also von der Rechtsstellung her nicht schlechter gestellt, als syrische Staatsangehörige, die im Besitz eines befristeten oder unbefristeten Aufenthaltstitels im Sinne von Ziffer II, Nr. 1.2.2 der Aufnahmeanordnung sind. Bei dieser genannten Fallkonstellation ist es aus Sicht des Migrationsministeriums angebracht, den genannten Personenkreis bei weiter Interpretation des Wortlauts der Ziffer II, Nr. 1.2.2 unter den aufnahmeberechtigten Personenkreis der Landesaufnahmeanordnung für syrische Flüchtlinge zu fassen.

Die weiteren Voraussetzungen, die für aufnahmebereite syrische Staatsangehörige, die im Besitz eines befristeten oder unbefristeten Aufenthaltstitels sind, gelten, sind auch von den genannten aufnahmebereiten Personen mit doppelter Staatsangehörigkeit (syrische Staatsangehörigkeit, Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaats) zu erfüllen. Das heißt, auch diese letztgenannten Personen müssen sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet aufhalten und seit mindestens sechs Monaten in Thüringen ihren Hauptwohnsitz oder alleinigen Wohnsitz haben. Im Übrigen gelten die weiteren Regelungen der Landesaufnahmeanordnung unverändert fort.